



Stadt Bruchsal

**Richtlinie zur Förderung von
städtepartnerschaftlichen Aktivitäten
der Stadt Bruchsal**

- konsolidierte Lesefassung -

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bruchsal unterhält zu verschiedenen Städten Partnerschaften und Freundschaften mit dem Ziel, die Völkerverständigung und das gegenseitige Verständnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. Neben der offiziellen Zusammenarbeit, zu der auch Besuche auf politischer und administrativer Ebene gehören, ist es der Stadt Bruchsal ein besonderes Anliegen, die Städtepartnerschaften so zu gestalten, dass die Bürgerinnen und Bürger Bruchsals sowie der Partnerstädte in einen direkten Austausch treten. Die Stadt Bruchsal unterstützt daher im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie den gegenseitigen Austausch und Begegnungen.

Allgemeine Grundsätze

Die Förderung von städtepartnerschaftlichen Begegnungen durch laufende und/oder einmalige Zuschüsse stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Bruchsal dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Fahrten oder Veranstaltungen mit rein touristischem oder wirtschaftlichem Charakter,
- Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen sowie
- Geschäftsreisen.

A. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen, Institutionen oder Initiativen (im Folgenden: Gruppen) mit Sitz und Wirkungskreis in Bruchsal. Einzelpersonen können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

B. Fördervoraussetzungen

- 1) Ein Austausch ist förderfähig, wenn er das Ziel hat, zu einer Intensivierung der Städtepartnerschaft beizutragen.
Folgende Voraussetzungen müssen mindestens vorliegen:
 - a) Es muss sich um eine Gruppe von mindestens drei Personen handeln.
 - b) Es handelt sich um eine Begegnung
 - entweder von Bruchsaler Gruppen in einer der Partnerstädte oder
 - von Gruppen aus einer der Partnerstädte in Bruchsal.

- 2) Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
 - a) es findet eine sportliche Begegnung statt oder
 - b) es findet eine kulturelle Begegnung statt oder
 - c) es findet eine Begegnung zum Aufbau einer Struktur, Institution oder zur Umsetzung eines Projektes statt oder
 - d) es findet eine sonstige Begegnung zur Intensivierung der Städtepartnerschaft statt.

- 3) Begegnungen von Schüler- und Jugendgruppen werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
 - a) es findet eine sportliche Begegnung statt oder
 - b) es findet eine kulturelle Begegnung statt oder
 - c) es findet eine sonstige Begegnung zur Intensivierung der Städtepartnerschaft statt.
 - d) die Teilnehmer/-innen sind maximal 21 Jahre alt oder besuchen nachweislich noch eine Schule.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Gewähr für die Einhaltung des Schutzauftrags bei Kindswohlfährdung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches sowie des Jugendschutzgesetzes und der Nachweis über die Teilnahme an einer qualifizierten Jugendschutzschulung. Verbandlich organisierte Vereine müssen ferner den Nachweis der Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen.

C. Art und Umfang der Förderung

- 1) Gefördert werden Austauschvorhaben mit einem Aufenthalt von mindestens zwei Tagen.
Für Austauschvorhaben in Ste. Marie-aux-Mines kann aufgrund der räumlichen Nähe bereits eine Förderung für einen Tag erfolgen.

- 2) Austausche zwischen Schüler- und Jugendgruppen
 - a) Besuche aus den Partnerstädten
Bei Besuchen von Schüler- und Jugendgruppen aus einer der Partnerstädte in Bruchsal werden die Kosten für einen Besuch des Bruchsaler Schlosses sowie für eine Stadtführung übernommen. Außerdem wird ein Empfang im Rathaus organisiert.
Bei besonders förderwürdigen Anlässen (Erstkontakt, Wiederaufnahme der Beziehungen, Jubiläen) können nach Absprache mit der zuständigen Stelle Städtepartnerschaften weitere Programmpunkte gefördert werden.

 - b) Besuche in den Partnerstädten
Bei Besuchen von Bruchsaler Schüler- und Jugendgruppen in einer der Partnerstädte werden die kostengünstigsten anfallenden Fahrtkosten in Höhe von 50 %, bis maximal 5.000 Euro übernommen.

Kosten für Übernachtungen werden nicht übernommen. In begründeten Ausnahmefällen, wenn eine private Unterbringung nachweislich nicht möglich ist, kann ein Zuschuss von einem Drittel der kostengünstigsten Übernachtungskosten (Jugendherbergen o.ä.) beantragt werden.

- 3) Verpflegung bei bürgerschaftlichen Begegnungen in Bruchsal
Pro Person kann einmalig pro Begegnung eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 15 € beantragt werden.

- 4) Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern in den Partnerstädten
Die Stadt Bruchsal bezuschusst Fahrten in die Partnerstädte mit 30 % der kostengünstigsten anfallenden Fahrtkosten bis maximal 3.000 Euro. Bei Fahrten mit dem privaten PKW werden entsprechend 30% der Tankkosten und der Mautgebühren erstattet. Kosten für Übernachtungen werden nicht übernommen.

- 5) Oldtimerausfahrt in Ste. Ménehould
Die Teilnahme an der traditionellen Oldtimer-Ausfahrt in Ste. Ménehould wird mit

einem Drittel der Tankkosten bezuschusst.

6) Gastgeschenke

Gastgeschenke werden individuell dem Anlass angepasst und auch nur im offiziellen Rahmen ausgegeben, sofern die Stadt Bruchsal an den Veranstaltungen beteiligt ist.

Es gibt grundsätzlich keine Gastgeschenke bei Besuchen von Gruppen aus den Partnerstädten in Bruchsal.

- 7) Bei offiziellen Begrüßungen oder Empfängen von Delegationen aus Partnerstädten ist eine offizielle Vertretung der Stadt Bruchsal einzuladen.

D. Verfahren und Auszahlung der Zuschüsse

- 1) Die Förderung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Begegnung bei der zuständigen Stelle Städtepartnerschaften der Stadt Bruchsal zu beantragen:
- Die Beantragung erfolgt online über ein Formular, das auf der Website der Stadt verfügbar ist (www.bruchsal.de).
 - Ein entsprechender Programmablauf, bzw. eine Projektskizze ist mit einzureichen.

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen wird der Antrag genehmigt.

- 2) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Stelle Städtepartnerschaften ein Pressebericht für das Amtsblatt zu übersenden.
- 3) Spätestens acht Wochen nach Durchführung der bewilligten Maßnahme ist der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung einzureichen. Die Zuwendung wird in Form von Geld- oder durch Sachleistung gewährt. Es sind grundsätzlich Originalrechnungen vorzulegen. Die abschließende Berechnung und Auszahlung erfolgen nach Vorlage:
- einer vollständigen Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (Hotel, Restaurant, Busunternehmen, etc.) und
 - einer Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Geburtsdaten.

E. Ausschluss Doppelförderung

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn die Begegnung bereits durch eine andere Fördermaßnahme der Stadt Bruchsal gefördert worden ist.

F. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt ab dem 01. Juli 2026 in Kraft.

Bruchsal, 04.05.2026

Gez. Sven Weigt
Oberbürgermeister